

Curriculum für den
Hochschullehrgang

Global Peace Education

30 ECTS-Anrechnungspunkte

Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 19. Februar 2016

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 22. Februar 2016

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 29. Februar 2016

Version 2:

Aktualisiert per 1. Oktober 2019 (redaktionelle Anpassungen an das Hochschulgesetz 2005 in der geltenden Fassung und an die Genderrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Burgenland).

Inhalt

1	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1	Qualifikationsprofil	3
1.2	Berechtigung/Qualifikation	3
1.3	Erwartete Kompetenzen	3
1.4	Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§ 10 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)	4
1.5	Vergleich des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studienangebote der anderen Pädagogischen Hochschulen	4
2	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2.1	Geltungsbereich und Bedarf	4
2.2	Zuordnung des Studienangebots zum öffentlich-rechtlichen Bereich	6
2.3	Zulassungsvoraussetzungen	6
2.4	Reihungskriterien	6
2.5	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	6
2.6	Abschluss des Hochschullehrgangs	6
2.5	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	7
2.6	Angaben zur Begutachtung	7
3	MODULÜBERSICHT	9
4	MODULBESCHREIBUNGEN	10
5	PRÜFUNGSORDNUNG	16

1 Allgemeiner Teil

1.1 Qualifikationsprofil

Der Hochschullehrgang „Global Peace Education“ zielt auf eine grundlegende professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für den Bereich der Friedenspädagogik mit besonderem Fokus auf das Spannungsfeld von regionalen bis globalen Aspekten von Frieden ab. Die Themen umfassen Konflikt, Konfliktkompetenz und Konfliktlösungsmodelle, Sonderformen von Gewalt und Gewaltprävention sowie das Konzept der Neuen Autorität. Die Teilnehmer_innen des Hochschullehrgangs sollen sowohl fachliche als auch didaktische Kompetenzen für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zur Friedenspädagogik, Globalem Lernen sowie Interkultureller Bildung entwickeln.

Im Besonderen werden folgende leitende Grundsätze berücksichtigt:

- Die Vielfalt der Methoden und Lehrmeinungen
- Die Verbindung von Theorie und Praxis
- Die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Entwicklung der Gesellschaft durch eine zeitgemäße Professionalisierung der Absolvent_innen
- Die Stärkung sozialer und personaler Kompetenzen
- Die Vermittlung von Wissen und Methoden zur Förderung und Entwicklung von Persönlichkeits- und Sozialkompetenz in der beruflichen pädagogischen Praxis
- Das Wissen um die Komplexität der Schulentwicklung und die Vielfalt der Zugänge zum sozialen Lernen in der Schulpraxis
- Der Blick auf die Lehrer- und Lehrerinnenprofessionalität

1.2 Berechtigung/Qualifikation

Die Teilnehmer_innen erwerben Grundkompetenzen sowie praxisrelevante Kompetenzen im Bereich der Friedenspädagogik.

1.3 Erwartete Kompetenzen

Die Absolvent_innen verfügen über ein vertieftes Wissen zu den Modellen und Konzepten der schulischen Friedenserziehung und können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schüler_innen abstimmen. Der Hochschullehrgang soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung u.a. mit theoretischen Konzeptionen der Friedenspädagogik, Konzepten der pädagogischen Kompetenzentwicklung und Professionalisierungsforschung, fachdidaktischen Modellen, Forschungen und Konzepten zu Gruppen- und Organisationsdynamik, Diversität und Gender anregen. Zur Sicherung des Praxisbezugs und zum Aufbau von Können werden Ausbildungssituationen (Peer-Group-Treffen, Supervision) geschaffen, die Selbstreflexion und Selbsterfahrung sowie einen forschenden Zugang zum Berufsfeld und einen reflektierten Praxistransfer in schulische Alltagssituationen ermöglichen.

Weiters sollen die Absolvent_innen folgende Kompetenzen erwerben:

- Fachwissen über Grundlagen einer globalen Friedenspädagogik, unter besonderer Bezugnahme auf das Konzept der Global Citizenship Education;
- Sach-, Methoden-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen in den Bereichen Friedenspädagogik, Menschenrechte – Kinderrechte, „kleiner“ und „großer“ Frieden, Mediation, Neue Autorität, Gewaltphänomene und Gewaltprävention;
- ein Verständnis für internationale Friedenspolitik, internationale Akteur_innen und internationale Organisationen;
- fachliche, inhaltliche und didaktische Kompetenzen für die eigenständige Gestaltung von friedenspädagogischen Lehr- und Lernprozessen sowie deren kritischer Reflexion und Dokumentation;
- Kompetenzen, die für eine weltoffene, kritische, friedensorientierte, konfliktlösungsorientierte Bildung im Sinne einer „Global Peace Education“ notwendig sind;

1.4 Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§ 10 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

Die Kooperationsverpflichtung gemäß § 10 HG 2005 i.d.g.F. wurde durch die Durchführung des Begutachtungsverfahrens und der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen wahrgenommen.

Weiters waren bei der Gesamtkonzeption des Curriculums folgende Institutionen beteiligt:

- das österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung Burg Schlaining
- das Zentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik der Universität Klagenfurt
- die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland

1.5 Vergleich des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studienangebote der anderen Pädagogischen Hochschulen

Die Vergleichbarkeit des Curriculums ist durch die Einhaltung des § 42 HG 2005 i.d.g.F. gegeben.

Im Entwicklungsverbund Süd-Ost liegt im Rahmen der Weiterbildung kein vergleichbares Angebot vor.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Geltungsbereich und Bedarf

Die Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Burgenland regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F., im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2013, im Folgenden kurz: HCV 2013, im öffentlich -

rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 Abs. 1 HG 2005 i.d.g.F. hat die Pädagogische Hochschule Burgenland den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemeinpädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 HG 2005 i.d.g.F. in der Form von Hochschullehrgängen.

Die beiden Initiativen „Jugend uns Extremismen“ und „Die Weiße Feder - Jugend gegen Gewalt“ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und das Rundschreiben 21/2015 „Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen“ belegen, dass an der politisch verantwortlichen Stelle ein Problembewusstsein für die Notwendigkeit der Vermittlung friedenspädagogischer Inhalte an Schulen existiert und dass mit diesen Initiativen versucht wird, Impulse für die Friedenspädagogik an Schulen zu setzen.

Die durch Friedenserziehung und Demokratiebildung zu vermittelnden Kompetenzen sollen im schulischen Alltag – ebenso wie Kompetenzen der Politischen Bildung – vor allem in der institutionalisierten Politischen Bildung wie auch als Querschnittsmaterie über Unterrichtsprinzipien, wie z. B. die „Entwicklungspolitische Bildungsarbeit“, die „Politische Bildung“ und das „Interkulturelle Lernen“ einfließen. Während die Politische Bildung mittlerweile als eigener Gegenstand institutionalisiert wurde und entsprechend ein Professionalisierungsprozess im Gange ist, fehlt eine friedenspädagogische Grundbildung von Lehrer_innen.

Die im Allgemeinen Bildungsziel formulierten Leitvorstellungen des aktuellen Lehrplans der Neuen Mittelschule und der AHS - Unterstufe beinhalten einige Aspekte, die vollauf Inhalt einer adäquaten Friedenspädagogik sind: „Der Europäische Integrationsprozess ist im Gange, die Internationalisierung der Wirtschaft schreitet voran, zunehmend stellen sich Fragen der interkulturellen Begegnung. In diesem Zusammenhang kommt der Auseinandersetzung mit der regionalen, österreichischen und europäischen Identität unter dem Aspekt der Weltoffenheit besondere Bedeutung zu. Akzeptanz, Respekt und gegenseitige Achtung sind wichtige Erziehungsziele, insbesondere im Rahmen des interkulturellen Lernens. [...] Die Wahrnehmung von demokratischen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Lebens- und Gesellschaftsbereichen erfordert die Befähigung zur sach- und wertbezogenen Urteilsbildung und zur Übernahme sozialer Verantwortung.

Auch im Bildungsbereich „Mensch und Gesellschaft“ desselben Lehrplans werden im Unterricht zu vermittelnde Kompetenzen genannt, die u.a. konfliktfähige und tolerante Bürger/innen ausmachen: „Der Unterricht hat aktiv zu einer den Menschenrechten verpflichteten Demokratie beizutragen. Urteils- und Kritikfähigkeit sowie Entscheidungs- und Handlungskompetenzen sind zu fördern, sie sind für die Stabilität pluralistischer und demokratischer Gesellschaften entscheidend. Den Schülerinnen und Schülern ist in einer zunehmend internationalen Gesellschaft jene Weltoffenheit zu vermitteln, die vom Verständnis für die existenziellen Probleme der Menschheit und von Mitverantwortung getragen ist. Dabei sind Humanität, Solidarität, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und

Umweltbewusstsein handlungsleitende Werte.“

Dies sind nur einige Beispiele dafür, wo in den bestehenden Lehrplänen Anknüpfungspunkte für eine schulische Friedenspädagogik bestehen. Den Lehrer_innen sollen diese Anknüpfungspunkte im Hochschullehrgang bewusst gemacht werden. Darüber hinaus ist es aber auch Zielsetzung, auf den Rahmencharakter der bestehenden Lehrpläne hinzuweisen, die einigen Spielraum für die Integration friedenspädagogischer Aspekte in die schulische Praxis erlauben.

Der Bedarf wurde auch in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für Burgenland und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. Gemeinde und Schulen (MMag. Gerald Kögl) erhoben und bestätigt.

2.2 Zuordnung des Studienangebots zum öffentlich-rechtlichen Bereich

Das Studienangebot ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich (Weiterbildung für den schulischen Einsatzbereich – siehe Lehrplanbezug im Punkt 2.1) zugeordnet.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen

Nach § 12 HZV werden folgende Zulassungsvoraussetzung für diesen Hochschullehrgang festgelegt:

- eine abgeschlossenes Lehramtstudiums
- eine abgeschlossene Erstausbildung der Kindergarten- oder Sozialpädagogik
- abgeschlossener Hochschullehrgang „Freizeitpädagogik“

2.4 Reihungskriterien

Gibt es mehr Anmeldungen als Plätze, erfolgt die Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Anmeldung gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 i.d.g.F.

2.5 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „Global Peace Education“ gemäß § 39 Abs. 1 HG 2005 i.d.g.F. umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und ist auf eine Dauer von vier Semestern angelegt.

2.6 Abschluss des Hochschullehrgangs

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der_dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

2.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um selbstorganisierte Peer-Gruppen. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.

2.6 Angaben zur Begutachtung

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 i.d.g.F. sind die Curricula vor der Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Vorgangsweise hinsichtlich der Begutachtung: Die Curricula bzw. Änderungen werden inklusive der Qualifikationsprofile über E-Mail (mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link, unter dem die Dokumente abrufbar sind) den eingebundenen Behörden und Institutionen bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält auch die Angabe der vorgesehenen Begutachtungsfrist und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

Dauer der Begutachtung: 14 Tage

Das vorliegende Curriculum wurde in der Zeit vom 9. Feb. 2016 bis 18. Feb. 2016 einem ersten Begutachtungsverfahren unterzogen. Es liegt Bedenkenfreiheit vor.

Eingebundene Behörden: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland, Landesschulrat für Burgenland, Zentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik der Universität Klagenfurt.

In einem zweiten Schritt wurden auch die Pädagogischen Hochschulen in das Begutachtungsverfahren miteinbezogen. Die Vorgangsweise war die selbe wie oben angeführt.

Dauer der Begutachtung: vom 23. Mai 2016 bis 3. Juni 2016.

Eingebundene Pädagogische Hochschulen:

- Pädagogische Hochschule Steiermark
- Pädagogische Hochschule Kärnten
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Wien
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
- Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Private Pädagogische Hochschule Edith Stein
- Private Pädagogische Hochschule Graz

Es liegt Bedenkenfreiheit vor.

3 Modulübersicht

Hochschullehrgang „Global Peace Education“											
Kurzz.	Modultitel	Sem	MA	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte						
					BWG	PPD	SP	BAC	FWF	PPS	Summe
GPE-M1	Globale Friedenspädagogik – vom Kult der Gewalt zu einer Kultur des Friedens	1	PM	4,25					5		5
GPE-M2	Vom „kleinen“ zum „großen“ Frieden – Internationale Akteure, Menschenrechte, Kinderrechte, „Behutsames Zueinanderfinden“	1 & 2	PM	4,25					5		5
GPE-M3	Gewaltphänomene in Verbindung mit neuen Medien	2	PM	4,25					5		5
GPE-M4	Methoden und Techniken der (Schul)Mediation	3	PM	4,25					5		5
GPE-M5	Konzept der Neuen Autorität – Stärke statt Macht	3 & 4	PM	4,25					5		5
GPE-M6	Angewandte Friedenspädagogik – Projektarbeit, Peergroup und Supervision	4	PM	2,75					5		5
				24					30		30

Legende:

- GPE-M1: Global Peace Education-Modul 1
- Sem Semester
- MA Modulart
- PM Pflichtmodul
- SWS Semesterwochenstunden
- BWG Bildungswissenschaftliche Grundlagen
- PPD Primarstufenpädagogik & -didaktik
- SP Schwerpunkt
- BAC Bachelorarbeit
- FWF Freie Wahlfächer
- PPS Pädagogisch-Praktische Studien

4 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: GPE-M1 / Globale Friedenspädagogik – vom Kult der Gewalt zu einer Kultur des Friedens									
Modul-niveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution		
-	4,25	5	PM	1	-	Deutsch	PHB		
Inhalte									
<p>Der Kern der Friedenspädagogik besteht darin, durch Erziehung und Bildung zur Überwindung von Krieg und Gewalt sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens beizutragen. Das umfasst sowohl soziale wie auch politische Lernprozesse. Dafür bedarf es der Vermittlung von Friedens- und Konfliktkompetenzen sowie Sach-, Handlungs- und sozialen Kompetenzen.</p> <p>Das erste Modul bietet eine Einführung in die wichtigsten Dimensionen von Frieden und Konflikt mit besonderem Fokus auf Friedenspädagogik (u.a. Grundlagen, Anwendungsfelder, Modelle, Konzepte und Kompetenzen) im Spannungsfeld von regional bis global. Überdies erhalten die Teilnehmer_innen Übungseinheiten in ausgewählten Methoden der Friedenspädagogik.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition und theoretische Grundlagen der Friedenspädagogik • Definition und theoretische Grundlagen von Gewalt, Konflikt, Kultur des Friedens • Verfahren und Methoden von Gewaltprävention, Konfliktkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Bewusstseinsbildung • Pädagogische Modelle der Friedenspädagogik und Implementierungsstrategien • Kollegiale Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung 									
Kompetenzen									
<p>Die Absolvent_innen des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen wissenschaftstheoretische Grundlagen der Friedenspädagogik • können Methoden und Techniken der Friedenspädagogik zielgerichtet anwenden • können das eigene Gewaltpotential und Konfliktverhalten reflektieren und analysieren • können das Gewaltpotential und Konfliktverhalten anderer reflektieren und analysieren • erkennen interkulturelle Relevanzen und können in der pädagogischen Arbeit mit diesen professionell umgehen • können relevante Literatur in Bezug auf die eigene Praxis kritisch diskutieren • können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen • kennen wissenschaftliche Methoden zur Erstellung, Auswertung und Interpretation berufsfeldbezogener Forschungsfragen und können diese in ihrer Abschlussarbeit anwenden 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	Lehrveranstaltung	LN	LV-Typ	FW/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	SE
GPE-M1-1	Grundlagen der Friedenspädagogik	npi	VO	F	25	-	1	1	1
GPE-M1-2	Methodenworkshop	pi	SE	FD	25	-	2	2	1
GPE-M1-3	Peergroup-Treffen 1	pi	AG	FD	25	-	0,5	0,5	1
GPE-M1-4	Supervision 1	pi	UE	FD	25	-	0,5	0,5	1
GPE-M1-5	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 1	pi	SE	F	25		0,25	1	1

Legende:

npi	nicht prüfungsimmanet
pi	prüfungsimmanet
VO	Vorlesung
SE	Seminar
AG	Arbeitsgemeinschaft
UE	Übung
FW	Fachwissenschaft
FD	Fachdidaktik

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

GPE-M2 / Vom „kleinen zum großen Frieden“ – Internationale Akteure, Menschenrechte, Kinderrechte, „Behutsames Zueinanderfinden“

Modul-niveau -	SWS 4,25	ECTS-Anrechnungspunkte 5	Modulart PM	Semester 1 & 2	Voraussetzung -	Sprache Deutsch	Institution PHB
-------------------	--------------------	------------------------------------	-----------------------	------------------------------	--------------------	---------------------------	---------------------------

Inhalte

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Die "UN-Menschenrechtscharta" (1948) ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen (UNO) zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte.

In diesem Modul erarbeiten die Teilnehmer_innen die Fragestellungen: Warum sind Menschen- und Kinderrechte für uns relevant? Wie und in welchem Ausmaß können und sollen sie in der Pädagogik angewendet bzw. thematisiert werden? Wieviel politische Bildung braucht die Friedenspädagogik – wieviel Friedenspädagogik braucht die Bildung? Diese und andere Fragen sollen vor allem auf praktischer Ebene erarbeitet werden. Zu diesem Zweck ist ein Austausch mit Expertinnen und Experten aus der internationalen Praxis (UNO, OSZE, UNESCO) vorgesehen.

- Entwicklung, zentrale Grundannahmen und Grundlagen der allgemeinen Grundsätze der Menschen- und Kinderrechte
- Diversität, Interkulturalität, Integration
- Verfahren, Methoden und Haltung zum Spannungsfeld „kleiner vs. großer Frieden“
- Anwendungsfelder der Konzepte
- Reflexion der eigenen Haltung
- Reflexion der Haltung anderer
- Implementierungsstrategien
- Relevante Literatur in Diskussion mit dem Konzept und der Praxis von Menschenrechten, Kinderrechten, internationalen Akteuren, Diversität, Interkulturalität und Integration
- Kollegiale Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung

Kompetenzen

Die Absolvent_innen des Moduls

- kennen die UNO-Menschenrechtskonvention sowie Organisationen aus den Bereichen Menschenrechte und Kinderrechte
- können Methoden und Techniken zur Thematisierung von „kleiner vs großer Frieden“ zielgerichtet anwenden
- kennen wissenschaftstheoretische Grundlagen von Diversität, Interkulturalität und Integration
- können ihr eigenes Handlungsfeld in Bezug auf die Themen erweitern
- können die eigene Haltung, die eigenen Strategien im Umgang mit den o.a. Themen reflektieren, besser verstehen und steuern
- können die Inhalte reflektieren und konstruktiv in ihre Arbeit einbinden
- haben ein Verständnis für die Relevanz von politischer Bildung innerhalb der Friedenspädagogik
- können relevante Literatur in Bezug auf die eigene Praxis kritisch diskutieren
- können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen

Lehrveranstaltungen

Kurzz.	Lehrveranstaltung	LN	LV-Typ	FW/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	SE
GPE-M2-1	Grundlagen der Menschen- und Kinderrechte	np i	VO	F	25	-	1,5	1,5	1
GPE-M2-2	Internationale Akteure	pi	EX	FD	25	-	1	1	2
GPE-M2-3	Behutsames Zueinanderfinden (Integration)	pi	SE	FD	25	-	0,5	0,5	2
GPE-M2-4	Peergroup-Treffen 2	pi	AG	FD	25	-	0,5	0,5	2
GPE-M2-5	Supervision 2	pi	UE	FD	25	-	0,5	0,5	2
GPE-M2-6	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 2	pi	SE	F	25	-	0,25	1	2

Legende:

EX Exkursion

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:
GPE-M3 / Gewaltphänomene in Verbindung mit neuen Medien

Modul-niveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution
-	4,25	5	PM	2	-	Deutsch	PHB

Inhalte

Mobbing: Aggressionen, Gewalt und die Ausgrenzung von „den Anderen“ sind als Mobbing bzw. Cybermobbing bekannt. Smartphones, Computer, neue Technologien und Medien eröffnen im „Schlechtmachen“ anderer ganz neue Möglichkeiten. Was können Pädagog_innen dagegen tun?

Radikalisierung: Ausgrenzung, Gruppendruck, Ausweglosigkeit – dieses Modul möchte Hintergründe zu diesen Phänomenen aufzeigen. Es geht um Fragen wie: „Wie kann man Jugendliche individuell so stärken, dass sie dem Gruppendruck im Ernstfall widerstehen und Nein-Sagen?“

Das Modul zielt darauf ab, mit den Teilnehmer_innen Hintergründe, Formen und Besonderheiten der angeführten Phänomene (Mobbing und Radikalisierung in Verbindung mit neuen Medien) aufzuzeigen und Möglichkeiten zu untersuchen, wie ihnen erfolgreich begegnet bzw. gewaltfrei mit ihnen umgegangen werden kann.

- Definition und theoretische Grundlagen von Mobbing und Radikalisierung
- Verfahren und Methoden im Umgang mit Mobbing und Radikalisierung
- Rechtliche Rahmenbedingungen zu Mobbing und Radikalisierung
- Pädagogische Modelle der Prävention von Mobbing und Radikalisierung sowie Implementierungsstrategien
- Mobbing und Radikalisierung im interkulturellen Kontext
- Mobbing und Radikalisierung in Neuen Medien
- Kollegiale Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung

Kompetenzen

Die Absolvent_innen des Moduls

- kennen Entwicklungsverläufe und aktuell gültige wissenschaftstheoretische Grundlagen von Mobbing, Radikalisierung und beides in Verbindung mit Neuen Medien
- können Methoden und Techniken zur Gewaltprävention zielgerichtet anwenden
- können das Gewaltpotential und Konfliktverhalten anderer reflektieren und analysieren
- erkennen interkulturelle Relevanzen und können in der pädagogischen Arbeit mit diesen professionell umgehen
- kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den Phänomenen Mobbing und Radikalisierung
- können relevante Literatur in Bezug auf die eigene Praxis kritisch diskutieren
- können sich für lernbezogene und soziale Anliegen von Kindern einsetzen, die besondere Unterstützung benötigen und sie kompetent begleiten und unterstützen.
- können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen

Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	Lehrveranstaltung	LN	LV-Typ	FW/FD/PP S/BWG/SP	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	SE
GPE-M3-1	Grundlagen von Mobbing und Radikalisierung	pi	SE	F	25	-	2	2	2
GPE-M3-2	Gewalt und Gewaltprävention	pi	SE	FD	25	-	1	1	2
GPE-M3-3	Peergroup-Treffen 3	pi	AG	FD	25	-	0,5	0,5	2
GPE-M3-4	Supervisionswerkstatt 3	pi	UE	FD	25	-	0,5	0,5	2
GPE-M3-5	Schreibwerkstatt 1	pi	SE	F	25	-	0,25	1	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: GPE-M4 / Methoden und Techniken der (Schul-)Mediation									
Modul-niveau	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution		
-	4,25	5	PM	3	-	Deutsch	PHB		
Inhalte									
<p>Mediation gilt als Methode, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten. Unterstützt von Mediator_innen finden die Konfliktparteien miteinander eine Lösung des vorliegenden Konflikts.</p> <p>Das Verfahren der Mediation bündelt Theorien und Handlungsperspektiven aus verschiedenen Fachrichtungen wie etwa der Psychologie, Pädagogik und Kommunikationswissenschaft. Auch im Feld Schule konnte das Konzept unter dem Begriff „Schulmediation“ Fuß fassen und sich als wertvolles Modell der konstruktiven Konfliktlösung und in weiterer Folge auch der Gewaltprävention etablieren.</p> <p>Die Teilnehmer_innen erlernen in diesem Modul theoretische Grundlagen sowie Methoden und Anwendungsfelder der Mediation. Schulmediation wird als ein pädagogisches Modell von Konfliktmanagement erarbeitet. Ebenso werden Mediation im interkulturellen Kontext sowie Implementierungsstrategien thematisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlagen und Geschichte der Mediation • Verfahren, Methoden und Haltung der Mediation • Anwendungsfelder der Mediation • Mediation in Schulen - pädagogische Modelle der Konfliktbearbeitung • Mediation im interkulturellen Kontext • Implementierungsstrategien • Reflexion des eigenen Konfliktverhaltens • Relevante Literatur in Diskussion mit der mediativen Praxis • Kollegiale Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung 									
Kompetenzen									
Die Absolvent_innen des Moduls									
<ul style="list-style-type: none"> • kennen Entwicklungsverläufe und aktuell gültige wissenschaftstheoretische Grundlagen der Mediation • können Methoden und Techniken der Mediation zielgerichtet anwenden • können die eigene Haltung und ihr eigenes Verhalten in Konfliktsituationen reflektieren, besser verstehen und steuern • können das Konfliktverhalten anderer reflektieren und analysieren • kennen Spezifika der Schulmediation und können Methoden und Techniken der Schulmediation praktisch anwenden • erkennen interkulturelle Relevanzen und können in der pädagogischen Arbeit mit diesen professionell umgehen • können relevante Literatur in Bezug auf die eigene mediative Praxis kritisch diskutieren • können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	Lehrveranstaltung	LN	LV-Typ	FW/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	SE
GPE-M4-1	Einführung in die Themenbereiche der Mediation	pi	SE	F	25	-	1	1	3
GPE-M4-2	Methoden und Techniken der Schulmediation	pi	UE	FD	25	-	2	2	3
GPE-M4-3	Peergroup-Treffen 4	pi	AG	FD	25	-	0,5	0,5	3
GPE-M4-4	Supervision 4	pi	UE	FD	25	-	0,5	0,5	3
GPE-M4-5	Schreibwerkstatt 2	pi	SE	F	25	-	0,25	1	3

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

GPE-M5 / Konzept der Neuen Autorität – Stärke statt Macht

Modul-niveau -	SWS 4,25	ECTS-Anrechnungspunkte 5	Modulart PM	Semester 3 & 4	Voraussetzung -	Sprache Deutsch	Institution PHB
-------------------	--------------------	------------------------------------	-----------------------	------------------------------	--------------------	---------------------------	---------------------------

Inhalte

Das Konzept der Neuen Autorität ist ein systemischer Ansatz der Personen mit Führungsverantwortung stärkt und ihnen Methoden zur Bewältigung ihrer Aufgaben bietet. Früher war Autorität gleichbedeutend mit Macht und Kontrolle, die Beziehung basierte auf Distanz und Angst vor Konsequenzen.

Das Konzept der Neuen Autorität arbeitet damit, Autorität aus der persönlichen Integrität zu entwickeln und Konflikte gemeinschaftlich zu lösen. Als wichtigste Ressource gilt die Fähigkeit zur konstruktiven Beziehungsgestaltung durch eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber jeder einzelnen Person.

In diesem Modul werden die Teilnehmer_innen mit der Entwicklung und den zentralen Grundlagen des Konzepts der Neuen Autorität (Haim Omer) vertraut gemacht. Methoden und Anwendungsfelder des Konzepts werden ebenso erarbeitet wie Implementierungsstrategien.

- Entwicklung, zentrale Grundannahmen und Grundlagen des Konzepts der Neuen Autorität
- 7 Säulen der Neuen Autorität
- Verfahren, Methoden und Haltung im Rahmen der Neuen Autorität
- Anwendungsfelder des Konzepts der Neuen Autorität
- Reflexion der eigenen Haltung
- Reflexion der Strategien der konstruktiven Beziehungsgestaltung
- Implementierungsstrategien
- Relevante Literatur in Diskussion mit dem Konzept und der Praxis der Neuen Autorität
- Kollegiale Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung

Kompetenzen

Die Absolvent_innen des Moduls

- kennen Entwicklungsverläufe und aktuell gültige wissenschaftstheoretische Grundlagen des Konzepts der Neuen Autorität
- können Methoden und Techniken in Anlehnung an die 7 Säulen der Neuen Autorität zielgerichtet anwenden
- können ihr eigenes Handlungsfeld im Umgang mit destruktiven Kindern, Jugendlichen und anderen am Berufssystem Beteiligten erweitern
- können die eigene Haltung, die eigenen Strategien zur Anbahnung und Aufrechterhaltung tragfähiger Arbeitsbeziehungen reflektieren, besser verstehen und steuern
- können die eigene Haltung und die eigenen Strategien der Beziehungsanbahnung und Beziehungsgestaltung kritisch reflektieren
- können Netzwerke von Unterstützern bilden und konstruktiv in ihre Arbeit einbinden
- können relevante Literatur in Bezug auf die eigene Praxis kritisch diskutieren
- können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen

Lehrveranstaltungen

Kurzz.	Lehrveranstaltung	L N	LV-Typ	FW/FD/SP/PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-Anrechnungspunkte	SE
GPE-SM5-1	Einführung in das Konzept der Neuen Autorität	pi	SE	F	25	-	2	2	3
GPE-SM5-2	Anwendungsfelder der Neuen Autorität	pi	UE	FD	25	-	1	1	4
GPE-SM5-3	Peergroup-Treffen 5	pi	AG	FD	25	-	0,5	0,5	4
GPE-SM5-4	Supervision 5	pi	UE	FD	25	-	0,5	0,5	4
GPE-SM5-5	Schreibwerkstatt 3	pi	SE	FD	25	-	0,25	1	4

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: GPE-M6 / Angewandte Friedenspädagogik – Projektarbeit									
Modul- niveau -	SWS 2,75	ECTS- Anrechnungs- punkte 5	Modulart PM	Semester 4	Voraus- setzung -	Sprache Deutsch	Institution PHB		
Inhalte									
<p>In diesem Modul erwerben Studierende vertiefende Kenntnisse in Bezug auf die Planung, Organisation, Evaluierung und Institutionalisierung von Friedensprojekten in der Praxis. Sie werden bei der Umsetzung eines konkreten Projektes in ihrem Arbeitsumfeld begleitet. Die individuellen Projekte zielen auf eine intensive inhaltliche und theoretische Auseinandersetzung im Kontext der Friedenspädagogik und der Verknüpfung dieser mit der eigenen Praxis ab.</p> <p>Stärken und Schwächen der eigenen Entwicklungsstrategie werden u.a. in Peergroups reflektiert. Ziel ist es, Implikationen und Konsequenzen aus Ergebnissen abzuleiten und umzusetzen. Ausgangspunkt des Projekts ist ein lehrgangsrelevantes Thema. Das Projekt wird in einer wissenschaftlich fundierten Arbeit verschriftlicht und den Teilnehmer_innen des Hochschullehrgangs präsentiert. Die Projektarbeiten werden nach festgelegten Kriterien in einem Sammelband publiziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens • Verfassen einer praxisorientierten und wissenschaftlich fundierten Projektarbeit zu einem lehrgangsrelevanten Thema • Netzwerkpartner und Unterstützungssysteme • Zusammenführen der Projektarbeiten zu einem Sammelband • Kollegiale Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung 									
Kompetenzen									
Die Absolvent_innen des Moduls									
<ul style="list-style-type: none"> • kennen wissenschaftliche Methoden zur Erstellung, Auswertung und Interpretation berufsfeldbezogener Forschungsfragen und können diese in ihrer Projektarbeit anwenden • können Friedensprojekte planen, initiieren, organisieren, durchführen und dokumentieren • können berufsfeldbezogene Forschungsfragen bearbeiten und diese in ihrer Abschlussarbeit anwenden. • können Schlüsse aus wissenschaftlichem Datenmaterial für die Praxis ziehen • können eine Projektarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien verfassen • können ihre Projektarbeit präsentieren und Fragen aus dem Themenbereich der Arbeit befriedigend beantworten • können mit Netzwerkpartnern und Unterstützungssystemen zusammenarbeiten • können ihr eigenes pädagogisches Handeln mit geeigneten Methoden reflektieren und daraus gewonnene Erkenntnisse für die eigene professionelle Weiterentwicklung nutzen. • können in Teams sach- und aufgabenorientiert zusammenarbeiten und kollegiale Beratung nutzen 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	Lehrveranstaltung	LN	LV-Typ	FW/FD/SP/ PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWS	ECTS- Anrechnungs- punkte	SE
GPE-M6-1	Projektarbeit	pi	SE	FD	25	-	0,75	3	4
GPE-M6-3	Präsentation der Abschlussarbeit	pi	UE	FD	25	-	1	1	4
GPE-M6-4	Peergroup-Treffen 6	pi	AG	FD	25	-	0,5	0,5	4
GPE-M6-5	Supervision 6	pi	UE	FD	25	-	0,5	0,5	4

5 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Global Peace Education“ gemäß § 43 HG 2005 i.d.g.F. sowie gemäß § 8 HCV 2013.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Modulabschluss
 - 1.1. In den Modulbeschreibungen ist auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang von Leistungsnachweisen haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter_innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
 - 1.2. Der positive Abschluss eines Moduls setzt die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (nach den Angaben in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen) voraus.
 - 1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.
2. Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien
Im Hochschullehrgang sind keine pädagogisch-praktische Studien vorgesehen.

§ 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmer_innen.
3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen, z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Modulprüfungen sind Gesamtprüfungen über sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ist eine Modulprüfung vorgeschrieben, so darf es keine Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen geben.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F., sind im Sinne der §§ 63 Abs. 1 Z 11 und 46 Abs. 1 a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter_innen haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2),
- die Prüfungsmethoden (siehe § 3) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005 i.d.g.F.,
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 5 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75% der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich.
3. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, kann der_die Studierende beim zuständigen studienrechtlichen Organ die Erbringung einer Ersatzleistung beantragen. Wird die Anwesenheitsverpflichtung um mehr als 50% unterschritten, ist die Lehrveranstaltung jedenfalls nicht zu beurteilen und muss wiederholt werden. Die Erbringung einer Ersatzleistung ist in diesem Fall nicht möglich.
4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 2 HG 2005 i.d.g.F. mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - a. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - b. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - c. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - d. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - e. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
 - f. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - g. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Bestellung der Prüfer_innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter_innen abgenommen.
2. Die Beurteiler_innen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer_innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
5. Bei längerfristiger Verhinderung einer_eines Prüferin_Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

§ 7 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den über das Online System der jeweiligen Institution bekanntgegebenen Terminen und den organisatorischen Vorgaben der Institution, an der die Lehrveranstaltung oder Prüfung absolviert wird, rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem_der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG 2005 i.d.g.F. schriftlich zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 i.d.g.F. ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 9 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

1. Die Studierenden sind gemäß § 43a. Abs. 1 HG 2005 i.d.g.F. berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem_der Studierenden gemäß § 43a. Abs. 2 HG 2005 i.d.g.F. insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 i.d.g.F. gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn der_die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der_dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um einen_eine Prüfer_in erweitert, welcher_welche von der Institutsleitung nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um einen_eine Prüfer_in erweitert, welcher_welche von der Institutsleitung nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Wiederholungen von Lehrveranstaltungen der pädagogisch-praktischen Studien:
Es sind keine pädagogisch-praktischen Studien vorgesehen.
5. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 43a. Abs. 3 HG 2005 i.d.g.F. auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
6. Tritt der_die Prüfungskandidat_in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der_die Prüfungskandidat_in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 11 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 i.d.g.F.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 i.d.g.F.

Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. März 2016 in Kraft.